

Sonnabends, den 13. Februarius, 1757.

82

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen u. u.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.



7.

Handwritten signature or note in cursive script, possibly reading 'H. J. Schmidt'.

Wochentlich-Stettinische Trag-u. Anzeigungs-Nachrichten,

Woraus zu versehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als ausserhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verleihen, zu leihen, zu verspielen vorkommen, verlohren, gefunden, oder gestohlen worden: Diesen werden sodenn angehöret diejenigen Personen, welche entweder Geld leihen oder ausleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulieren, wie auch angelommenen Brenden u. u. Inlezt findet sich die Bier, Brodt und Fleische-Taxe, nebst dem markt-tägigen Preis der Wolle und des Getreides in Vord- und Hinterrummeern, wie auch die Designation aller abegangenen und angelommenen Schiffer.

1. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Am 5ten April. soll das von dem seligen Bürger und Schiffer Blondenburgen zu Stettin hinterlassene Eine Rinder Gallot, der alte Bartholomäus genannt, mit der Lackelage und übrigen Geräthschaft, an den Meistbietenden verkauft werden; und betreiben diejenigen, so solches zu kaufen willens sind, sich den 5ten April. c. Nachmittags um 2 Uhr in gedachten Schiffer Blondenburgs Hause auf dem Kloster-Hofe einzufinden, ad Protocolum zu sitzen, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden das Geschäft mit Auctore für zu schlagen worden soll. Sollte auch jemand dasselbe vorher beschaffen wollen, so hat er sich deshalb bey dem Bürger und Schiffer Hn. Joachim Schmidt zu melden.

Don

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Herzog in Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Kammerer und Churfürst etc. etc. Erläsen hiemit mündlich zu wissen, was wir den 2ten Novbr. 1750. in dem Hofe am Frauen-Thor, allhie belegene Haus des Beckers Pusten, in einer Tere gebracht, und auf 923 Rthlr. 10 Gr. geschätzt worden. Wozu nun nach entstandenem Concurs des seligen Administrators Braunschweiger Witwe, um die Subhastation solches Hauses allerunterthänigst eingeladen, Wir auch dergleichen Subst. gegeben. Als subhastiren Wir und stellen zu mündlich sellen Kauf, obgedachtes Pustisches Haus, mit allen seinen Pertinentien und Gerechtigkeiten, wie folches in der Tere mit mehrerem beschriebem, mit der taxierten Summa der 923 Rthlr. 10 Gr. von welchem Hause gegeben werden: Recognition von Garten jährlich 4 Rthlr. Nachwächter-Geld jährlich 12 Gr. Scharkeinfeger, Geld jährlich 21 Gr. 4 Pf. Pumpen-Geld jährlich 1 Gr. Service vom Hause monatlich 10 Gr. jährlich 5 Rthlr. Priester-Quartal jährlich 8 Gr. Bürger-Schepf jährlich 9 Gr. Summa 11 Rthlr. 2 Gr. 4 Pf. Citiren und laden auch dazujenige, so dazubehalten haben möchten, solches Haus zu erkaufen, auf den 26ten Januarii, 17ten Februarii und 17ten Martii des bevorstehenden 1751sten Jahres, und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselbe in angezeigten Terminis vor Unserer Regierung erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schliessen, und gerätig sein sollen, daß in letztem Termino das Haus dem Reißbleibenden zugeschlagen, und nachmahls niemand weiter darüber gehdret werde. Die Tere des Beckers Pusten am Frauen-Thore belegene Hauses ist: Vom Mauer-Meister 350 Rthlr. vom Zimmer-Meister 392 Rthlr. vom Tischler 28 Rthlr. 6 Gr. vom Schloffer 37 Rthlr. 14 Gr. vom Glaser 30 Rthlr. 6 Gr. vom Lepper 14 Rthlr. 20 Gr. Summa 962 Rthlr. 22 Gr. Johann Wilhelm Korp, Mauer-Meister. Johann Georg Schmeider, Zimmer-Meister. Hienu kommt des Gärtner Schmidten beigebrachte Tere vom Garten 60 Rthlr. Summa der Tere des Hauses und Gartens 923 Rthlr. 10 Gr. Unthunlich unter Unserer Königl. Regierung Inseigel, und gewöhnlichen Subscription extrahiret. Geschehen Alten Stettin den 7ten Decembri 1750.

Königl. Preussische Pommersche Regierung.
Es wird hiemit kund und zu wissen gethan, daß der Herr Hofrath Martin Müdens ist, sein in der Straffe zu Stettin, welche der Rosen-Garten genannt wird, liegendes Haus zu verkaufen. In diesem Hause sind sieben Stuben, eine Kammer, eine Küche, ein Stall auf sechs Pferde, eine Carossen-Kemise, und ein gemöblter und ein ungemöblter Keller, ein unter Boden, ein schön Garten mit einem Laub-Hause. Ferner ist eine Brandweinbrennerey dabey, so auf holländische Art gebauet und eingerichtert, nebst allen dazu gehörigen Geräthschaften. Diejenigen, welche solches alles zu kaufen Lust haben, können sich an obgedachten Herrn Hofrath Martin in Stettin adressiren, von ihm den Preis erfahren, und eines telefonischen Handels erwählen. Falls auch jemand fürhanden ist, welcher das Haus ohne dem Brandweinbrennerey-Geräthe verlangt, kan er sich ebenermessen werden.

2. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Es ist von der Königl. Preussischen Pommerschen Regierung zu Stettin, in Sachen Hauptmann von Dreydenen Witwe, wider die Gedächtere von Blaudenise, das in Plater-Pommern im Greiffenbergschen Erbsse belegene Gut Parparth, mit allen Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten subhastiret, und zu dem Ende in Stettin, Cüstrin und Greiffenberg Proclamata mit der auf 13364 Rthlr. 5 Gr. 8 Pf. sich belauenden Tere affigiret, worin Termini auf den 26ten Februarii, 26ten Martii, und peremptorie den 26ten April. a. c. angesetzt worden; Sochemnach werden die Käufer sich alsdenn vor der Königl. Regierung zu Stettin zu melden, und der Reißbleibende die Addition zu gewarten haben. Stettin den 15ten Januarii 1751.

Königl. Preussische Pommersche Regierung.
(L. S.) von Wacholz, Regierung-Präsident.

Es sind bey der Königl. Preussischen Pommerschen Regierung zu Alton Stettin, des vordland Chef-Präsidenten von der Dölen, in Hinter-Pommern, im Dölen und Blücherischen Erbsse belegene Güter, so ee Jahr allodii besessen, subhastiret, nemlich 1.) das große Gut zu Plathe, mit dem grossen massiven Schloßungen, samt dazu gehörigen Steuers-trepen Aecker, und zwölf Dölen-Bauren, und allen andern Zubehörunge, welche insgesamt gegen 5 pro Centum, nach Abzug der Onerum auf 8610 Rthlr. 8 Gr. 10 Pf. 2.) Das Aeckerwerk in Zornen, so mit allem Zubehör und zwey Dölen-Bauren auf gleiche Art 1653 Rthlr. 22 Gr. geschätzt worden, und nach deren Creditum Montis: 4102 Rthlr. ausmachet. Wann nun dieselben, wie solches die hieselbst in Stettin, Cüstrin und Greiffenwalde, mit dem Extra angeschickten hiesigen Proclamata mit mehrerem besagen; Als wird solches einem jeden, der einen Kaufes dieser Güter abzugeben vermaget, belandt gemacht, und hat der Reißbleibende in dem letzten Termino nach Vorschiff der Ordnung die Addition zu gewarten. Signaturum Stettin den 5 Decembri 1750.

Königl. Preussische Pommersche Regierung.
L. v. Wacholz, Regierung-Präsident.

In Treptow an der Rega soll ad infantiam Creditorum verkauft werden, 1) das in der Jungen Straffe, dem Rdnial. Schloß über belegene Branntwein, welches der Herr Rotarius Hartwig mit seiner Ehefrauen erbenrecht hat, mit der dazu gehörigen Ställe, auch bey nuerbaneten Reben, Gärten, worinnen zwey Stuben, auch Stallung und Boden sind. Die gerichtliche Taxe von diesen Dingen hat taget 699 Rthlr. 6 Gr. 2) Des Hartwigs Aker und Wiesen, als ein Stäger Stück am Brand, so von 4 Schffel, 12 Rthlr. 26 Gr. Ein Duesstück von 4 Schffel, 12 Rthlr. 16 Gr. Eine Wiese hinter Jerusalem, 12 Rthlr. 2 Gr. Und eine Wohlen-Wiese, 26 Rthlr. 16 Gr. äßmirtet. Es sind dieses Haus auch Proclama in Colberg, Greiffenberg und Treptow affigirt, und Termini Subhastationis auf den 15ten Februario, 15ten Martii und 15ten Aprilis dieses Jahres peremptorio, auf dem Rathsplatze in Treptow angefrist. Die erkauende Stücke sollen dem Weißbleibenden gegen bare Bezahlung in dem letzten Termine abdicirt werden.

Weyn Akermärckischen Vier District zu Prenglow, ist, nach vorgängiger Untersuchung und darauff erfolgten Decreto, das, des verstorbenen Hauptmann Otto Christoph von Sidow Witwe und Kindern geschehene Aker, Vorwerck Mittel-Sperrenwilde, wober sieben Rinspel Aushat in jedem Felde, ein kleines Eich- und Buchholz, Schäferrey, Berechtigkeit von 300 Hünptern, ein Doh- und Kohn-Garten, Jurisdiction, Fischerey und Jagd, mit der aufgenommene Taxe, welche sich nach Abzug des Lehens, Canonis von 10 Rthlr. auf 13118 Rthlr. 2 Gr. zu 5 pro Cent, und auf 15576 Rthlr. 4 Gr. zu 4 pro Cent beläufft, zu einem feilen Kauf angeschlagen, und sind die Termini Licitationis auf den 16ten Februario, 16ten Martii, und 20ten April 1751. anberühret, bezuglich, daß im letzten Termine peremptorio das Gut dem Weißbleibenden zugeschlagen werden soll. Welches hiebweh bekannt gemacht wird.

Als sich in denen angefrist gewesenen Licitation-Terminen, zu des seligen Herrn Bürgermeisterei Olfesken Immobilien, als einem Brauhause in der Wollweber-Straffe, Aker, Wiesen und Gärten, keine annehmbliche Käufer gefunden. Da aber diese Stücke zu Bezahlung der Schulden und Ausginandersetzung derer Erben, verkauft werden müssen; so wird solches hiebweh nochmals bekannt gemacht, und können diejenigen, so diese Immobilien entweder besaßman, oder von denenelken ein und 23 andere Stück kaufen wollen, sich bey dem Stadt-Vericht, oder den Herren Vormännern, Herrn Postmeister Schülgen, und Herrn Cämmerey-Regellen zu Gollnow melden, und eines billigen Accords geträueligen.

Es wird der Herr Landrath Colhard, den 16ten Februario und folgende Tage Morgens um 8 Uhr, verschiedene dem seligen Pastor Spiegelberg inkundig gewesene Meubler, bestehend in Silber, Zinn, Kupfer, Messing, hölzernen und eysern Geräth, Betten, Leinwand, Seiden, Strümpf, Cofreen, Wäcker, und dergleichen, in der Fran Pastor Spiegelbergsen Hause zu Demmin verauktioniren lassen; die Liebhaber wollen sich sodann einfänden, und bares Geld mitbringen, weil shuedem nichts verastigelt werden darf. Die Specification davon ist bey ihm, wie auch bey dem Rotario Glaven zu bekommen.

Der Akermann des löblichen Gewercks der Koffbecker zu Stargard, Meister Jacob Streeseffmann, auf dem grossen Wall, ist willens, seinen Akerhof, so vor dem Wallthor gelegen, und sehr wohl artirt ist, zu verkaufen, nebst der Landung, nemlich zwey Stadt- halbe Hüfen, in dreyen Feldern, und drey Cabeln, und drey Wöche-Länder, wober auch einiger Wiesebrack. Wey dem Akerfise befinhet sich folgendes: Eine grosse Schweine, nebst einem grossen Schaffal, auch noch viel andere Stücke, welche zu einem soliden Aker-Dofe gehören; ferner ein Wobehaus, worinnen sich drey Stuben und sechs Kammern befinden, und mit einem guten belegten Diefen Boden versehen; Wer nun willens ist, diese vorher benannte Stücke zusammen zu kaufen, der kan sich bey Meister Jacob Streeseffmann in Stargard melden, und mit selbigem Handlung pflegen.

Ad infantiam des Kaufmann Müllers zu Staffin, soll das zu Bollin in der Unterk-Strasse belegene des Trepersche Haus, an den Weißbleibenden verkauft werden, woyu Termini auf den 15ten 16ten und 20ten Februario, auch 15ten Martii c. anberühret sind; in welchen die Liebhaber sich in Raths-Haus melden, und ihren Voth ad Protocolum geben können, auch zu gewärtigen, daß dem plus licitanti das Haus gegen bare Bezahlung zugeschlagen werden soll.

Zu Aker-Damm soll ad infantiam des Herrn Amts-Rath Kolbe, das daselbst auf den Ruff-Platz belegene, ehedem im Concur gestandene, dem verstorbenen Garnweber Christian David Wieden zugehörige Haus, welches zu 312 Rthlr. 19 Gr. taxirt, und wovon monatlich 3 Gr. 3 Pf. Onera gegeben werden, per modum Licitationis an den Weißbleibenden in Terminis den 15ten Februario, 15ten Martii und 15ten April. c. in Raths-Haus daselbst verkauft werden. Plus licitans in ultimo Termine hat sich der gewohnten Addition zu versehen.

Es ist des Schiffer Zummack Witwe zu Jansen gewillt, ihre beyden Schiffe, nebst Zabelage und allem Zubehör, deren das eine allereist vor vier Jahren neu erbauet ist, und vorzeig im Schwilener Darsen liegt, aus der Hand zu verkaufen; Wer einen Käufer abzugeben Vellehen dat, kan sich bey gemeldeter Witwe Zummacken in Jansen melden, und sich eines raisonnablen Kaufes verastigen.

Es ist in Stargard in der besten Straffe, ein wohlbelegenes großes Haus, worinnen acht Stuben, ein großer Saal, die nöthigen Kammern, und Boden befinlich, mit guten Kellern und andern Zubehör versehen, wohinter ein Garten, Waschküch und Stallungen sind, nebst einer Zufahrt nach dem Dofe, so wohl

wohlt von der Straffe, als auch hinten von Seiten der Mauer. Nun ist zwar gedachtes Haus, weil es eine Zeitlang nicht bewohnt gewesen, hausfällig geworden; da aber durch eine Reparation solches in einen sehr ansehnlichen Stand gesetzt, und zum guten Brau- auch Wirthshaus angelegt und gebraucht werden kan; So wird dieses hie mit öffentlich beandt gemacht, damit diejenigen, so dazu etwa Belieben haben, sich dierhalb Vormittage von 10 bis 12 Uhr des Montages und des Donnerstages vor der Rath-Stube melden können, und haben sie zu gewärtigen, daß ihnen solches Haus nicht nur unter alten und dergleichen Conditionen, womit sie zuwiewen seyn können, werde er- und eigenthümlich überlassen, sondern auch in Ansehung der geschickten Reparationen, ihnen die nach denen Königlichen Verordnungen allerwärts dinst accordirte Freyheiten von denen Oneribus publicis, so die Königliche Cassen nicht officieren anbedeuten, auch sonst alle nur malliche Assistentz wiederfahren werde.

Hey dem Stadt-Gerichte zu Stargard, soll ad instantiam des Herrn Regierens-Rath Löders, des Unter-Officier Kilian Rosen, zu Stargard in der Kuhstrasse belegenes Haus, welches nach Abzug der Onerum auf 270 Rthlr. 8 Gr. 2 Pf. ästimiret worden, auch gerichtlich veranket werden, wozu Termin auf den 5ten und 28ten Martii, wie auch 20ten April. c. angesetzt; Wer demnach Belieben hat, erwünschtes Haus zu kaufen, der kan sich in gemeldeten Terminis vor Gericht stellen, sein Geboth ad Protocollum geben, und gewärtigen, daß im letzten Termino des dinstlichen daselbst sofort zugeschlagen werden soll.

Hey dem Stadt-Gerichte zu Stargard, soll ad instantiam des Königschen Armen-Hauses, des Sohnes der Meist. Drecklers, in der breiten Straffe belegenes Haus, welches nach Abzug der Onerum auf 215 Rthlr. 2 Gr. 8 Pf. ästimiret worden, gerichtlich veranket werden, wozu Termin auf den 5ten und 28ten Martii, wie auch 20ten April. c. angesetzt; Wer demnach Belieben hat, erwünschtes Haus zu kaufen, der kan sich in gemeldeten Terminis vor Gericht stellen, sein Geboth ad Protocollum geben und gewärtigen, daß im letzten Termino dem dinstlichen daselbst sofort zugeschlagen werden soll.

Hey dem Stadt-Gerichte zu Stargard sollen ad instantiam Pastoris et Provisorum der Kirche zu Wollin, des gewissenen Senats. Münterssens, am Markte belegenes Haus, welches nach Abzug der Onerum auf 185 Rthlr. 18 Gr. taxiret worden, gerichtlich veranket werden, wozu Termin auf den 5ten und 28ten Martii, wie auch 20ten April. c. angesetzt; Wer demnach Belieben hat, erwünschtes Haus zu kaufen, der kan sich in gemeldeten Terminis stellen, sein Geboth ad Protocollum geben und gewärtigen, daß im letzten Termino dem dinstlichen daselbst sofort zugeschlagen werden soll.

Auf die halbe Hufe Landes, welche des Schuster Meister Daleswigers Erben zu Stargard zugehörig, sind in Termino nur 600 Rthlr. und auf den Kleiden-Stand zu St. Marien 12 Rthlr. gebothen worden. Es wird also obige halbe Hufe Landes, und Kleiden-Stand, mit dem Oblato nochmals zum Verkauf aus- gebothen, um wenn noch jemand fürhanden, der ein mehreres zu geben willens, sich in Termino den 5ten Martii c. vor dem Stadt-Gerichte zu Stargard stellen, sein Geboth ad Protocollum geben, und sodann der Addition gewärtig seyn kan.

Des Zimmermeister Hertels Kinder Vormünder, haben nach erhaltenen Decreto de alienando, das ihren Curanden zugehörig, und zu Stargard an dem Schul-Hofe belegenes Haus, zum Verkauf aus- gebothen, dafür auch 225 Rthlr. offeriret worden; Es wird solches hie mit beandt gemacht, damit diejenige welche etwa noch ein mehreres zu geben willens, sich in Termino den 5ten Martii c. vor dem Stadt-Gerichte zu Stargard stellen, ihr Geboth ad Protocollum geben, und sodann gewärtigen können, daß dem dinstlichen daselbst, oder wenn sich keiner meldet, dem Käufer für die 225 Rthlr. zugeschlagen werden solle.

Der Zeugmacher Samuel Friedrich Mohr zu Byritz, ist willens, sein in der großen Layens-Straffe, zwischen dem Garnweber Jungermann und kleinen Rislow, und den Zeugmacher Ruffen belegenes halbes lachisches Haus, so derselbe noch mit seiner Schwieger-Mutter der Frau Gendten gemeinschaftlich bewohnt, zu verkaufen; Diejenigen nun so Lust und Belieben dieses Haus welches mit zwey guten Stuben, und vier Kammern versehen, und wobey Hofraum und Stall, und gutes Gärtchen befindlich, zu erhandeln, können sich bey gedachten Mohr, und dessen Frau Schwieger-Mutter melden, solches in Augenschein nehmen, und billigen Accords gewärtigen.

In Anclam ist der Knochenmacher Johann Christian Breitenfeld eronnen, sein daselbst in der Burg- Straffen belegenes Haus zu verkaufen; Wer also Belieben hat dazu einen Käufer abzugeben, der kan sich zu Anclam bey demselben melden, und Handlung pflegen.

Des seligen Herrn Pastor Strichfod Erben in Wollin, sind willens, das von ihren seligen Eltern ererbete, und in Breiffendagen belegene Wohnhaus, mit denen dazu gehörigen drey Morgen Huthweiden, dem dinstlichen daselbst aus der Hand zu verkaufen. Es ist dieses Wohnhaus in der Baustrassen gelegen, und darin vier Wohn-stuben befindlich, auch mit guten Kammern, Bodens und gewölbten Kellern versehen, und hat auch eine überdeckete Anfahrts, zurwendende Stallung, Hofraum, und einen ziemlich großen Baumgarten, hinten nach der Stadtmauer zu auch einen Brunnen auf dem Hofe, so daß es zur Verwöhnung sehr einmüde, und zu einer Wirthschafft und Brau-Nahrung vollkommen gelegen und eingerichtet ist; Wer nun dieses Haus zu kaufen gesonnen, derselbe sich in Terminis den 10ten Februarii, 12ten und 28ten Martii, bey dem Bürgermeister Jahn in Breiffendagen zu melden, und mit ihm darüber Handlung zu pflegen.

3. Sachen so ausserhalb Stettin verkauft worden.

Es verkauft zu Greiffenberg der Notarius Curtius, in Vollmacht des Herrn Pastoris Dominicus, und übrigen Interessenten, das Weidhaus am Hohenhor im Breittlinge, worinnen die selige Frau Dominicus gewohnt, an den Bürger und Schuster Meister Duche, um und für 21 Rthlr. 16 Gr. So hiemit allergnädigster Verordnungs gemäss bekannt gemacht wird.

Es verkauft der Bürger und Ältermann der Fleischer zu Wollin, seine an Michael Wabern, und Bleser belegene alte Schwinn, an Martin Hoffmann, um und für 20 Rthlr. erb. und eigenthümlich; Welches Königl. allergnädigster Verordnung gemäss hiedurch kund gemacht werden sollen.

Der Bürger Freiberich Marth in Regenwalde, Amts-Weiser des Gewercks der Schmiede, verkauft 1. ein Endgen Dreeruthen Landes, am Stadte-See im Lütcken-Gelbe, von See angehend, bis an die Rega, zwischen Samuel Ebesen Feld und Frau Witwe Schulzen Stadt-werts inne belegen, für 16 Gr. Kauf-Preitium. 2.) Noch ein Endgen Viereruthen im Steindamm, im Mittels-Gelbe, von der Schaberutha angehend, bis an den grossen Hammelsbergischen Weg, zwischen zwey Kirchen Viereruthen inne belegen, für 20 Gr. Kauf-Preitium, an den Halbmeister Christian Jechen hieselbst; Welches zu jedermanns Wissenschaft gebracht wird.

Dem Publico dienet zur Nachricht, daß der Bürger und Becker Meister Christoph Berend zu Paserwald, ein Stück Freyland, die Erpstedt genannt, für 75. Rthlr. erblich verkauft. Zu Neuwar verkauft Christian Bremer's Witwe, ihre Antheil Dnake, an den Schiffer Eroll in Stettin; Welches hiedurch gehörig bekannt gemacht wird.

4. Sachen so ausserhalb Stettin zu vermietthen.

Des wohlseiligen Herrn Hofgerichts-Präsident von Wedell, zu Stargard hinter der St. Marien Kirche belegene massive Haus, worin 11 Stuben, ein grosser Saal, und 4 Kammern, imgleichen eine grosse helle Küche, anbey eine bebauete Auffahrt, Stallung für 6 Pferde, ein Bauhaus, ein angenehmer Garten, soll an der Weisbiethenden vermiethtet werden, wozu Terminus auf den 19ten Martii angelegt; aldem die etwanigen Derren Miethere sich in gedachten Hause Vormittags um 10 Uhr einfinden, ihre Offerte ad Protocolum zu geben belieben wollen, da denn mit dem Weisbiethenden bis auf Approbation des Königl.lichen Ppallien Collegii ein Contract geschlossen werden soll.

5. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Da der Stettinische Damm-Zoll, nach eingegangenen allergnädigsten Rescript vom 24ten Decembr. p. von Trinitatis c. anderweitig auf drey Jahr an den Weisbiethenden verpachtet werden soll, und dazu Terminus Licitationis auf den 27ten dieses Monats, 20ten Februarii und 16ten Martii a. c. angesetzt worden; So können sich aldem diejenige, so solchen Zoll zu pachten willens sind, bey der hiesigen Königl. Kreges- und Domainen-Cammer melden, die Conditiones vernemen, und sodann ihren Voth ad Protocolum geben, auch gewärtigen, daß demjenigen der die beste Offerte than wird, der Damm-Zoll auf drey Jahre nach einander in Pacht überlassen werden soll. Stettin den 12ten Januarii 1751.

Königliche Preussische Domänen-Cammer, und Domainen-Cammer. Es soll die Dom-Probstey Cammin, wozu sieben Dörfer, und vier Vorwercker gehören, auch wobey ein Inventarium von 13 Häupter Rindvieh, 565 Schafen, 62 Schweinen, und 14 Gänsen, auch einige Urensilia vorhanden; imgleichen darin diesem Jahr noch ansehender Pächter die Felder mit Winter- und Sommer-Korn gut bestellt, auch Heu und Getreide eingeeubel bekommen, nebst Wädhien, Fischerey und Jagden hinwieder zur General-Pacht auf 6 Jahre angethan werden; Wor nun diese Pacht zu übernehmen beschlossen ist, derselbe lau sich bey dem Herrn Bürgermeister Quickmann zu Treptow an der Rega, als Vorkundschäftigen von St. Dochwürden, dem Herrn Dom-Probst, Dienern und General-Adjunkten, Grego Herrn von Wollsch, melden, sich aus der Einrichtung der Probstey-Güter zur General-Verpachtung von altem Informiren, auch dem Befinden nach gewärtig seyn, daß gedachter Herr Bürgermeister mit ihm sofort den Pacht-Contract schliessen, und vor die Ratification einsehen wird.

Nachdem das in der Ufermark belegene, dem Herrn Scheinkens-Rath von Hokensdorf zugehörige Ritter-Guth Wilsdorf, künftigen Trinitatis pachtlos wird, und zu dessen anderweitiger Verpachtung Terminus Licitationis auf den 24ten Februarii a. c. angesetzt; Als können diejenigen, so dasselbe wiederum in Pacht zu nehmen gesehen, in bemeldeten Termino bey dem Ober-Gerichts-Rath Berendes zu Prenzlau, bey welchem auch der Pacht-Anschlag nachgesehen werden kan, sich melden, ihre Erklärung ad Protocolum geben, und dazum Bescheid gewärtigen.

Demnach die Pacht-Jahre dreyer Wanggräflichen Güther im Amte Willbenbruch, nemlich die Vorwercker zu Ebdorf, Willbenbruch und Strefow, auf sechtkommenden Trinitatis zu Ende lauffen, und zu deren sechsterweitiger Verpachtung der 27te Februarii, 1te und 26te Martii a. c. pro Terminis Licitationis angesetzt sind; Als wird solches dem Publico hiermit bekannt gemacht, und können diejenigen, welche

genommen hab, eines oder das andere vorbenannter Gütter zu erpachten, sich in bemeldten Terminis vor der Prinz- und Maragradischen Kants-Cammer zu Schwedt, Morgens um 9 Uhr gefassen, ihr Gebot ad Protocolum geben und gewärtigen, daß im letzten Termine dem Weißbleibenden, und welcher die annehmlichsten Conditiones offeriren wird, bis auf erfolgte Sr. Königl. Hoheit gnädigsten Approbation geschlossen werden solle.

Magistratus zu Schlettsbela macht hiedurch bekannt, daß das zu seiner Cammerrey gehörige, und in dem Dorfe Ladens belegene Vorwerk auf bevorstehenden Marien-pachtlos wird, und von da an indessen weitig auf sechs nacheinander folgende Jahre verpachtet werden soll; Diejenigen nun, welche zu besagter Pacht Lust haben, können sich den 20ten Januarii, 12ten und 27ten Februarii a. c. auf dem Rathhause zu Schlettsbela einfinden, ihr Gebot thun, und plus licitans gewärtigen, daß der Pacht halber mit ihm bis auf erfolgte Königl. allerhöchste Approbation geschlossen werden soll.

Nachdem das Vorwerk Prederlow, so zum Pfortschischen Stadteigenthum gehört, und von Herrn Duerbus besetzt ist, künftigen Junii-terminis wiederum pachtlos wird, und Terminus lititantis ultimus auf den 10ten Martii in der Intelligenz angefertiget werden, einige Archendatores so sich dazu gemeldet aber angehalten, daß wegen des Erblich-Schens dieser Terminus etwas zeitiger angefertiget werden müßte. So hat man ihnen darunter zu süßen kein Bedenken getragen, und wird in dem Ende der 25. Februarii pro ultimo Lititantis Termino präfigiret; in welchen diejenigen so Lust und Belieben haben dieses Vorwerk zu pachten, sich zu Rathhause einfinden, und gewärtigen können, daß dem Weißbleibenden das selbde zugesprochen werden soll.

Nachdem sich in denen präfigirten Terminen, als den 22ten Decembre. 2. und 12ten Januarii c. kein annehmlicher Licitant, wegen des Damm-Boskes im Gelber-Lohr zu Colberg gefunden, so soll derselbe anderweitig verlicitirt werden; Wer nun also dazu Belieben trägt, kan sich den 2ten und 16ten Februarii a. c. Vormittages in Rathhause melden, und seinen Gebot ad Protocolum abgeben.

Da die Pacht-Jahre von der Bleich-Stelle, an der Pferde-Wiese in Colberg zu Ende gehen, und solche von Julii-terminis 1751. anderweit verlicitirt werden soll; So können sich diejenigen, welche dazu Lust haben in Terminis den 2ten und 16ten Februarii a. c. Vormittages in Rathhause einfinden, und ihrem Gebot ad Protocolum offeriren.

6. Sachen so ausserhalb Stettin verlohren worden.

Auf dem Preussischen Bruch sind dem Bruch-Schützen Nürenberg, vor acht Tagen, nemlich den 20ten Januarii 1751. zwey Hosen und ein Aussenbüch verlohren gegangen, und würden solche vielleicht nicht mehr heysammen zu finden werden. Als: erstlich des Hosenbüchs Farbe ist am Kopfe schwarz, die Hinterläufe weiß, und h-Vannas Haare. Die eine Halse ist am Kopfe röthlich, und hinten weiß, mit langen Haaren. Die andere hat melirte Haare; Sollte nun eine oder die andere sich auffinden, kan solches auf dem Preussischen Hofe gemeldet werden; als dafür ein guter Recompans erfolgen soll.

7. Citaciones Creditorum ausserhalb Stettin.

Es sind bey der Pommerischen Regierung zu Stettin, alle des Hauptmann von Städticht Creditores, und alle die, welche an dem im Anclamschen Erbsse belegenen Guthe Dargebell, Ansprache haben, oder zu haben vermeinen möchten, nachdem dieses Gut an dem General-Major von Schwerin verkauft worden, edictaliter auf den 12ten May a. c. citiret, und die Proclamara zu Stettin, Anclam und Marienwerder affigiret, mit der Commination, daß diejenigen, so sich in obigen Terminis den 12ten May c. vor bemeldter Regierung nicht gemeldet, von dem Guthe Dargebell schänlich abgewiesen, und in Ansehung dessen mit ewigen Stillschweigen belegt werden sollen. Signaturum Stettin den 25ten Januarii 1751.

Königliche Preussische Pommerische Regierung des Chancley.

Demnach bey der Königl. Pommerischen Regierung, der Obrist-Bloutant, Theodor Hsuan von Kölden angezeigt: wie er seine Antheil Gütter in Ryhanow und Wilmungen, an die verlorene von Wesseln zu Fürstenu, für 14000 Rthlr. veräußert, und die Agnatos welche sich des Juris protentoris bes dienen könnten; insofenden die Creditores und alle diejenigen, welche an obgedachte Gütter Ansprache zu machen vermeinen möchten, edictaliter zu citiren gebeten: welches auch zu Stettin, Stollin und Wansseein, in locis publicis verkündet, und Terminus peremptorius auf den 10ten April, a. f. sub pena praeliudii et respective perpetui stentis angefertiget worden; So wird solches hiemit vorbemeldeten vom-Ryhdenschen Schuldignern und Creditoribus zu ihrer Achtung bekannt gemacht. Signaturum Stettin den 29ten Decembre 1750.

Königliche Preussische Pommerische Regierung.

Es sind von der Königl. Regierung zu Stettin, auf Anhalten des Amtmann Hertels, alle Creditores, oder wer sonst Ansprache an dem im Dewitzschen Erbsse in Hinter-Pommeren belegenen Guthe Bransberg, welches er von dem von Schliesen gekauft, haben möchten, belege der zu Stettin, Colberg und Danber affigirten Proclamatum citiret worden, und ist darin zu Achtung gesamter Forderungen und Ansprache

de Terminis premtorius auf den 24ten Febr. a. f. angesetzt, mit der Commination, daß die Anbiedernde von dem Guthe Braunsberg abgewiesen, und in Ansehung desselben ihnen ein ewiges Stillschweigen angesetzt werden solle. Signatum Stettin den 4ten Decembr. 1750.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erbschammerer und Churfürst ic. ic. Entbieten allen und jeden Creditoribus, so an den Güttern Reichth, Kräh, Kuckensack und Gaudelin, eine Ansprache, ex quocunque capite se auch nur sein können, zu haben vermeinen, Unsern Gruß, und fügen auch hienit zu wissen, was massen der Drift-Lieutenant Dals Dalar Friederich, Freiherr von der Holtz, und dessen Ehefrau, vermittelst eines allhier übergebenen, und in copiel. Abschrift hienit gesetzeten Supplicat, und dessen Begehren alhie angezeiget, wie daß, nachdem sie von ihrem respectivem Vater und Schwagers Vater, dem Ernst Christoph Reichs Grafen von Rantzau sein, Königl. Holländischen, und Chur-Sächsischen Cabinets- und Brant-Ministré, obbeschwerte Gütter, laut Contract sub A. für 46000 Rthlr gekauft, und in dem 5. desselben stipuliret worden, daß alle und jede Creditoribus edicalliter einreut werden solten, sie dieses zu ihrer Sicherheit nichtig fänden, mit allerunterthänigst demüthigster Bitte, daß Wir dahero gewöhnliche Edicalliter an euch zu ertheilen allergnädigst geruhen möchten. Wenn Wir nun dieserer Suchen statt gegeben; So citiren und laden Wir euch hienit samt und sonders, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin, premtorius zu rechnen, eure Forderungen oder Ansprache; so wie ihr dieselbe mit unbedelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Art justificiren zu können vermaget, ad Acta anzeiget, auch den 26ten Februaril des 1751ten Jahres, vor Unserm Hof-Gerichte hieselbst, euch zum Verdroh anzuweisen, sich gestellt, bey Zeiten einen Advocaten annehmet, und denselben mit genugsamer Instruction und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Gütthe verseyhet, in Termine die Documenta in Originali produciret, das aber mit Supplicatien ad Protocolum verseyhet, gütliche Handlung pfleget, und in Entsehung der Gütthe, rechtliche Erkenntnis gewarct, mit Ablauf des Termins aber solten Acta vor beschlossenen angenommen, und diejenigen, so sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, doch benannten Tages nicht erschienen, precludiret, und in Ansehung dieser Gütther, und derselben Verkauf, mit ihren Forderungen und Beschlüssen nicht weiter gehret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen anerkleiben werden. Damit nun dieses zu jedermanns Wissenschaft desto besser gelangen möge, so soll ein Proclama hieselbst in Coblin, das andere zu Colberg, und das dritte zu Coblin affigiret, auch nicht allein denen Stettinischen Intelligenz-Blättern inseriret, sondern auch solches in den Dresdenschen und Berlinen Zeitungen besorget werden. Signatum Coblin den 18ten Novemb. 1750. (L.S.) G. V. v. Bonin, Hofsecretär-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erbschammerer und Churfürst ic. ic. Fügen allen und jeden Creditoribus des Kriegsrath Reichthens, wie auch denen so sonst daran gelegen, hienit zu wissen, was massen seligen Landrath Leven Wittwe, vermittelst anliegendem copielichen Libello sub A. anzeiget, wie selbige von gedachtem Kriegsrath Reichthens, Inhalt bezugsfähigen Kauf-Contractus sub B. nachstehende Grund-Stücke erbt und eigenthümlich für 1750 Rthlr. an sich gekauft, nemlich: 1.) Dessen vor dem Hohen-Thor belegene Stadt- und Gärten-Wiese, wie solche in dem Carastro vom 1ten Septembr. 1748. in registrirt, mit dem darauf liegenden Hofen und Hofen-Stangen. 2.) Den daran liegenden Garten, in denen Grenzen und Maalen, wie er diese Stücke ererbt und erkaufet, 3.) benebst denen in dem Garten-Hause stehenden Tapeten, und dierigen Mobilien, ferner 4.) dessen drei halbe Hufen vor dem Neuenthor, davon zwei in einer Fahre, und im Carastro No. 34. et 35. auch zwischen Peter Wolbenhauers und Braunschweigen Hufen, die dritte aber im Carastro No. 39. zwischen Cammerer Rollen Erben, und dem Schwedischen Stifte belegen seyn, und 5.) drey halbe Stücken, so von seinem seligen Groß-Vater Reichth herkommen; und vor dem Weidhens-Boer, aber dem Jannschschen hohlen Grund Feld-werth, bey Wartin Hofen, und Stadt-werth bey selbigen von dem seligen Advocat Bodelin im Besitz habenden 2 Stücken belegen. Mit allerdemüthigster Bitte, daß Wir solcherehalbs Edicalliter zu ertheilen, allergnädigst geruhen möchten. Wenn Wir nun solchen Suchen statt gegeben; So gleichmach citiren und laden Wir alle diejenigen Creditoribus, so an obberührten Grund-Stücken, ein dingliches Recht, oder ex Capite premtorius, oder ex quocunque alio capite eine Ansprache zu haben vermeinen, hienit und kraft dieses Proclamat, wotun eines allhier zu Coblin, das andere zu Colberg, und das dritte zu Stolpe affigiret werden soll, premtorius, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit unbedelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche weise zu verseyhen vermaget, ad Acta anzeiget, auch den 2ten Martii vor Unserm Hof-Gerichte allhier euch gestellt, die Documenta in Justification: eurer Forderungen in Originali produciret, gütliche Handlung pfleget, und in deren Entsehung rechtliche Erkenntnis gewarct, mit Ablauf des Termins aber, solten Acta für beschlossenen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderung ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellt, und ihre Forderungen gehöret justificiret, nicht weiter gehret, von denen erwähnten Grund-Stücken abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen anerklebet. Wornach ihr euch zu richten. Signatum Coblin den 20ten Novemb. 1750.

In Neu-Stettin verlaufen seligen Herrn Chirurgi Martin Weisen Erben ihr Wohnhaus am Markt, zwischen seligen Leders Witwe, und Meister Martin Schulzen inne gelegen, an den Gartenbesitzer Peter Jordan; Welches nach Königl. Verordnung befehlet gemacht worden, um wann Creditoribus fürhanden, sich solche in Zeit von 4 Wochen bey dem Magistrat dafelbst melden, oder der Praeclusion gewärtigen müssen.

Als der Bürger und Becker Mann zu Cammin, sein in der Dier-Strasse, zwischen dem Schuster Martin Grambow, und dem Becker Adam Grambow inne belegenes Wohnhaus bereits für zwey Jahren, vieler Schulden wegen, verlassen, dessen Schwieger-Vater, der Inspector Willardt aber sich mit dessen Creditoribus vertragen, und nunmehr gesonnen vorgebliches Wohnhaus an den Bürger und Putzmann Her Benjamin Reesmann hieselbst zu verkaufen, auch der gerichtliche Zahlungs-Termin des einziger wordenen Kauf-Vertrah auf den 18ten Februarli c. c. befehlet worden; So wird solches nicht allein Königl. allergrädigster Verordnung gemäss öffentlich, sondern auch denjenigen, so an diesem oberwähnten Hause noch einigse Forderung zu haben vermeynen, nachsichtlich hiedurch befehlet gemacht, damit dieselben in obgedachten Termino Morgens um 9 Uhr auf dem Camminischen Rathhause sich gehörig melden, ihre etwanigse Forderung insificieren, oder gewärtigen können, daß sie nachhero nicht weiter werden gehöret werden.

Als des seligen Christian Niemanns Witwe, wegen verschiedenen auf sie bringenden Schulden, sich resolviret, ihre in der Ritter-Strasse an der Ecke, bey dem Schuster Meister Strödmann belegenes Wohnhaus, an den Weisbierenden zu verkaufen; So hat sie solches nicht allein kund machen, sondern auch zugleich diejenigen, welche eine gegührte Ansprache daran, und an sie zu haben vermeynen, sich in Termino den 24ten Februarli c. bey dem Könligen Stadt-Gericht sub pena preclusi um seine Bescheinigung bezubringen, melden wollen, da denn sofort, wofern sufficientia durch das Haus-Kaufpretium heraus gebracht werden kan, dieses Credit-Weisen erkshieden werden sol.

Königl. allergrädigster Verordnung gemäss wird hie mit öffentlich kund gemacht: daß Meister Gottfried Klemm, Bäcker und Bäckher zu Köhlin, von seligen Herrn Advocat Bierhoffen nachgelassene Witwe, postea des Putzmachers Johann Andreas Hütschen seligen Erben, ihr Haus in der sogenannten Papen-Strasse, zwischen dem Perpohtur- und seligen Herrn Archi-Diaconi Michael Andreas Schernackens Häusern inne gelegen, um und für 140 Rthlr. erbs. und eigenthümlich erhandelt habe; Solte nun jemand an gedachtem Hause entweder ex jure reali, oder sonst eine gegührte Ansprache zu haben vermeynen, der kan sich solcherhalb bey E. Hochoblen Magistrat binnen drey Wochen melden, und sein vermeintes Recht dochten, widerzigenfalls er zu gewarten hat, daß ihm Käufer solchertwegen nach verfllossen der Zeit keine Rede und Antwort geben, sondern ihn damit an seine Verkäufer verweisen wird.

8. Handwerker so ausserhalb Stettin verlangt werden.

Da dem Magistrat zu Köhlinwilde, unter andern nichts näher am Herben gelegen, als die Bevölkerung der Stadt, durch Ansetzung derrer noch fehlenden Handwerker, Künstler und Manufacturiers, zu besördern; So werden hiedurch abermahnen die annoch nöthig-Professionanten invitiret und vorgeschrieben, als: 1.) Ein Tisch- und Jungmacher, 2.) ein Kramin-Fabrikant, 3.) ein Strumpf-Weber, 4.) ein Fleis-schläger, 5.) ein Sattler, 6.) ein Bader und 7.) Eisenfischer, welche denn sämtlich der ungetwelfelten Zusverfügt leben können, welchererhalt die von einem jeden derselben producirte Brugs, angefertigte Waaren, und Bedürfnisse befähigt gesuchet und zu Gelde gemacht werden können, folgar ein jedes Individuum sein Auskommen und Nahrung reichlich haben, und überdes noch bey ordentlicher Wirtschafts-Einrichtang vor sich etwas entwürgen und seine zeitlichen Umstände verbessern machen wird. Wozu ein vieles beyträget, daß Ihre Königl. Majestät denen neuanzunehmenden Künstlern und Handwerkern viele Freyheiten, Gnaden-Geschenke und Wohlthaten unterm 29ten Decemb. 1741. zugewandt wissen wollen, welche ihnen auch ohne Einrede und Rückhaltung zufließen sollen.

9. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es steht ein Capital von 2000 Rthlr. parat, welche zu 5 pro Cento Interessen, und gegen sichere Hypothek ausgeliehen werden sollen; Wer nun dergleichen Capital benöthiget ist, und die Hypothek bestellen will, kan sich bey dem Herrn Salt Factor Wigel in Lempsburg melden, und von demselben nähere Nachricht bekommen.

Sechshundert Reichsthaler Kinder-Gelder kommen medio Martii c. ein, so hantl; derrum bestättiget werden sollen; Angleichen stad vier bis fünfhundert Rthlr. Kirchen-Gelder zur Anleihe bereit; Wem damit unter erkhördeter Sicherheit an die Hand gesungen werden kan, wolle sich bey dem Herrn Secretarius Hadenstein zu Stargard franco melden.

Wey dem Herrn Altermann Jacob Friedrich Köhll, kund gegen sichere Hypothek ein Capital 150 Rthlr. anzuhun.

Da auf Ofern 3233 Rthlr. 8 Gr. Capital, welches auch vererbtet werden kan, an den, oder dieweilts
 ger, so nach der Königl. Puppillen-Ordnung, die erste unverfäuldeter Hypothec, Consensum Collegii Pa-
 pulari, und Eintragung in das Landes-Hypotheken-Buch zu beschaffen, auch die Interessen alle halbe
 Jahre franco einzusenden gesonnen; so wird solches anderweit not seinet, und können sich diejenigen, so des
 sen bedürftig, franco bey dem Herrn von Bexin a Schoyow, Stolpschen Creises, beliebia melden, und des
 here Nachrich von demselben gewärtigen.

Es wollen die Vormünder der Schmittschen Kinder, Meister Christian Schmidt, und der Brants
 weindrenner Michael Stres, 100 Rthlr. Kinder-Gelder zinsbar ausstun; Wer dieselbe bedürftig, kan
 sich bey ihnen melden, und nähere Nachrich betommen. Es soll aber dieses Geld an die erste Hy-
 pothec ausgethan werden.

Als die 40 Rthlr. Kinder-Gelder, wovon in denen vorigen Intelligenz-Zeitungen Erwähnung ges
 sehen, daß dieselbe zinsbar ausgethan werden sollen, annoch bey E. lobsamem Wapen-Amt in Stettin
 fürhanden; So wird solches vum Publico nochmahlen hiemit bekannt gemacht, und können diejenigen,
 so solche Gelder zinsbar anzuliehen gemeinet, sich bey E. lobsamem Wapen-Amt, oder dem Schiffer Hans
 Gauden am Holzhollwerck melden, und diese Gelder gegen gehörige Sicherheit sofort erhalten.

Bev dem Jagteufelschen Collegio sind 200. bis 400 Rthlr. Capital vorräthig, welche zinsbar bes
 käfftiget werden sollen; Wer solche bedürftig, kan sich dieserhalb bey die Herren Inspectores und Provisio
 res gedachten Collegii melden.

10. Avertissements.

Es hat die Pommerche Regierung zu Stettin ad instantiam Adam Christoph Friederich von Bicke,
 in Abstat der in dem Dorffe Dornitzschunow vorzunehmenden Relaiion, eines Antheils den Rädiger Adaa
 tium von Bicke, als proximorem edictali er citiret, und sich die Proclama zu Stettin, Stargaard und
 Wätow affigiret, worin Termins peremptorius auf den 12ten May e. sub praedictio angesetzt, und hat sich
 alsdann demelbeter abwesender Rädiger Adaktus von Bicke, vor der Königl. Regierung zu stellen. Siga
 natum Stettin den 27ten Januarii 1751. Königl. Preussische Pommerche Regierung, Langley.

Als der Obristlieutenant Gottlieb Christian von Kleist, allerunterthänigst vorgestellet, welcher ge
 kauft er von dem nunmehr seligen Major Hans Heinrich von Bästrow, das Gut Hadel mit allen Verfa
 menten, als ein Allodium, nichts davon ausgenommen, erlanct, nachhero aber erfahren, daß unter andern
 das sogenannte kleine Gut von Hadel, ein Mantensches, und das sogenannte Schwerden-Guth, ein
 Prokorsches Lehn-Guth sey, mithin gedachter von Kleist von denen Lehn-Trägern Anprache beorgen
 müste, mit Bitte, alle diejenigen, so an dem Guthe Hadel, und dessen Partimenten, und an dem sogen
 nanten kleinen und Schwenden-Guthe, auch bey diesem beständlichen Volke, ein Jus Agnacionis seu pro
 mittere zu haben, und der geschetzten Alodiforain zu contradiciren berechtiget zu seyn vernehmen, edic
 taliter gerühlicher massen zu citiren, und wie des Supplicanten Petito deferriret, zu Abmangung dieser Sa
 che Terminum auf den 15ten Februarii 1751. präfigiret, und die von Mantens, und von Prokoro, so
 daran berechtiget zu seyn vermeinen, dazu citiret, und die Edictale allhier zu Stettin, tmgleichen zu Ede
 lin und Polzin affigiren lassen; So wird solches der Königl. Verordnung gemäß auchhiedurch notificiret
 und kund gemacht. Signatum Stettin den 25ten Octobr. 1750.

Königl. Preussische Pommerche Regierung.

Don Gottes Gnaden Wir Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römr.
 Reichs Erb-Cämmerer und Churfürst xc. xc. Fürzen Maria Wehloken hiemit zu wissen, welchergestalt
 Christoph Seidel, Zimmer-Geselle, bey Unserm Hofgericht hieselbst klagen angebracht, wie er sich mit die
 vor ohngefahr 20 Jahren verheiratet, allein eine sehr unartias und gottlos Ehegattin an die gehabt, in
 dem du dich nicht allein dem Trunde dergestalt ergeben, daß du alle seine Sachen, da er auf dem Lande
 gearbeitet, durchgebract, sondern auch zu stehlen angefangen, und solches so hoch getrieben, daß du allhier
 auß der Stadt gebracht worden, und nunmehr elf Jahre verlossen, du dich aber zu ihm nicht wieder ein
 gefunden, und er nicht länger ohne Frau bleiben könnte, mithin allerunterthänigst gebeten, dich per Edi
 cales citiren, und solche allhier, zu Stolze und Rummelsburg affigiren zu lassen. Wenn Wir nun dem
 Petito, die Supplicant eydhlich erhärtet, daß er deinen Aufenthalt nicht wisse, deferiret haben; So citiren
 und loben Wir dich kraft gegenwärtiger Edictal-Citation, welche allhier zu Stolze und Rummelsburg af
 figiret worden soll, hiernit peremptorie und ernstlich, in Termino den 10ten Martii. s. f. wovon vier Wochen
 für den ersten, vier Wochen für den andern, und vier Wochen für den dritten Termin arechnet werden,
 vor Unserm Hofgerichte hieselbst persönlich und unausbleiblich zu erscheinen, und deines Verhaltens weger
 elger Vollmacht zu versehen, und ihn alle deine etwanige Einwendunden und deren Betweiß an die
 Hand zu geben, damit die Sache sofort gründlich instruiret, und definitiv rechtlich entschieden werden könne.
 Wornach ic. Signatum Edeßlin den 4ten Decembr. 1750.

(L.S.)

G. D. von Dornik, Präsident.

Wen

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg des Heil. Röm. Reichs Erb-Cämmerer und Churfürst etc. etc. Entsetzet denen Weisen, Unsern lieben Getreuen, seligen Hofgerichts-Präsidenten von Kleinen sämtliche Lehns-Folgern Unsern Graf, und fügen auch hienit zu wissen, was gestalt jetzt gedachten seligen Hofgerichts-Präsidenten von Kleinen nachgelassener Wittwe, vermittelst eines übergebenen, und nach dessen Bezeugen, in Abschrift hiebey beigefesteten Supplicati allhier angezeiget, wie daß sie, da sie bekanntermassen Creditores besiediget hätte, und theils auch ratione litiorum et luerorum conjugumum das zu retentioni genosse, noch dem aber sie wissen möchte, ob und wie lange ihre Position genoss dier blieben solte. Die in der Beilage B. benomnten Hüther und Lehne, für den ähmliksten Werth auch zu offeriren genöthiget würde, mit allerdenklichster Bitte, gewöhnliche Balcules zu dem Ende an euch zu erhalten. Wenn Wir nun der Supplicanti Buchen statt gegeben: So citiren und laden Wir euch hienit, und Kraft dieses Proclamaris, wovon eines allhier in Coblin, das andere zu Bellgard, und das dritte in Pöls hin affixiret werden soll, ernstlich, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu rechnen, ob ihr die Hüther zu reiniren wüßet, so daß euch erkläret und zu dem Ende eine daran habende Jura deduciret, auch den 19ten Martii des 1751ten Jahres vor Unserm Hofgericht hieselbst euch zum Verhöre unanbleiblich gestellt, und allenfalls sodann das Preemium Estimatum der 24402 Wflr. 1 Gr. 11 Pf. sofort haar erleget. Wobey euch jedoch hienit zugleich ins jungiret wird, bey Zeilen einen Advocaten anzunehmen, und denselben mit genugsamer Instruction und gehöriger Vollmacht, insgleich auch zur Güthe zu versehen, ihm auch eine etwaige Excipiones, und den Bescheid derselben, ante Terminum an die Hand zu geben, damit in Erkennung der Gütlichkeit finale Erkenntnis erfolgen könne, sub comminatione, daß ihr sonst gänzlich präcludiret, und wegen eines an diesen Weisern etwa habenden Rechts-Nachsehes, nicht weiter gehöret werden sollet. Worauch ihr euch zu achten. Signatum Coblin den 4ten Decembris. 1750.

(L.S.)

G. D. v. Bousin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cämmerer und Churfürst etc. etc. Oben der Maria Wendlands, des Sackträgers Christian Jords dars hieselbst Ehefrau hieburch zu vernehmen, wie dein Ehemann der Sackträger Christian Jorda unterm 21. Decembr. a. p. wider dich wegen hochharter Verlassung Klage erhoben, und angesetzt, wie du dich bereits im Jahr 1744. heimlich davon gemacht, seit der Zeit auch nicht wiedergekehret, noch er, aller angeandten Maße ungeschicket erfahren könne, wo du dich aufhältest: Verbigens aber, und da er nicht länger ohne Frau bleiben könnte, Processus in puncto malit. deser. wieder dich zu veranlassen, allerunterthönigst gesehet. Als wir nun diesem Beschd, da Supplicanti den Ehd, daß er deinen Aufenthalt nicht wisse, absoletiret, deseriret, und wider dich Processus in puncto malit. deser. erdfuget. So citiren und laden wir dich hieburch zum 24. Martii c. vor Unserer Regierung hieselbst in Person, oder durch einen genugsamen Bevollmächtigten zu erscheinen, erhelllich und zu Recht beständige Ursachen, warum du deinen Ehemann hieher verlasset, alldenn auch zuzugehen, auch eventualiter was in dieser Sache zu Recht erlannt und ausgesprochen wird, anzuhören: Du erscheinst nun, und sehest diesem oder nicht, so soll auf gefährliche cocerte Act. und Rektion der Edictal-Parone, welche wir, damit sie zu deiner Nachricht kommen, hieselbst, wie auch zu Coblin und Chätzin affigiren, und deren Intellektens-Bogen todentlich inseriren lassen, nichts bedenken mit Erdnung eines rechtmässigen Urtheil verfahren, und dem Kläger, mittelst Vorbehaltung rechtlicher Abhandlung wider dich nachs gegeben, sich seiner Gelegenheit nach anderweitig wieder Ehrlich verscheligen zu dürfen. Worauch etc. Signatum Stettin den 17ten Januarii 1751.

Als in dem hiesigen Stadt-Walde, die Polignis genannt, ein gewisser Ort, auf welchem ein Dorf von 16 Familien anzulegen, geradet werden soll, und dieser Ort denenjenigen, welche Lust haben sich daselbst anzusiedeln, und zu bedenken, gegen Abhandlung des Holzes, auch Genuss gewisser Frey-Jahre und andern Nützlichen Freyheiten; und allenfalls wann sich ein Entrepreneur zur Ablegung einer Glas-Hütte daselbst finden möchte, überlassen werden soll; So wird solches hieburch b. kund gemacht, und falls sich Liebhabere zur Stadens, oder auch Entrepreneurs zur Ablegung einer Glas-Hütte finden möchten, können dieselben sich bey dem Magistrat in Stolpe melden, da denn weiter mit ihnen aus der Sache gesprochen und allenfalls contrahiret werden soll.

Als der Scharfrichter Stoff zu Lauenburg nicht im Stande ist, seine Creditores zu befriedigen, und dannenhero dessen Scharfrichterey daselbst zum Verkauf angeschlagen worden: So wird solches hieburch öffentlich bekannt gemacht, und können diejenigen, so diese Scharfrichterey zu erkaufen wüßten sind, den 11ten Martii c. Morgens um 9 Uhr zu Rathhause sich melden, und erwärtigen, daß solche dem Meistbietenden den Zuschlagung werden sollet. Insleich aber werden auch sämtliche Creditores des Stoff, auf eben den Terminum ad liquidandum et verificandum credits, sub pena preclusi citiret.

Zu Anklam hat der Kaufmann Herr Romin, sein in der Burg-Strasse daselbst belegenes Wohnhauß, an den Herr Drillingen von Litow auf Wietstow, käuflich abgehanden; Wobei d. Rdnl. Verordnung des Meist hieburch bekannt gemacht wird; und können diejenigen, so ein begründetes Recht daran zu haben vermeynen, sich von nun an bis Trinitatis 2. c. bey dem Herrn Kaufmann melden, und ihre Jura wahrnehmen, Meist,

men, weil nachhero das Kauf-Brevel am ausgehlet, und der Herr Käufer niemanden weiter responsible seyn wird.

In Dillig ist Terminus zur Aufeinandersetzung seligen Scuatoris Gorgagen Witwe und Kinder von ihrer Ehe, auf den 4ten Martii a. o. geschicklich angesetzt; Es wird solches daher öffentlich bekannt gemacht, damit sich in Termino ein jeder, welcher an gedachten Senat. Gorgagen Vererbung, ex quocunque capite es sich, eine Ansprache zu machen berechtiget, sich sodann in Termino zu Reichthum Malden, seine Credita und Praesentiones verzeichnen, darauf Beschelbes, oder aber her Praelusion gewarten könne.

Alle nunmehr her Inquisition-Process wider des Kräger Schröders Ehefrau zu Hagerode, und der beyden inhaftirtergewesenen und schupperten Diebe, Eva Rosina Kraemer, und Maria Elisabeth Weyden, in puncto facti, per Sententiam von dem Adnial. hochlöblichen Criminal-Collegio zu Stettin de 16tem Januarii a. dillig finalisiret, und die von der Kräger Schröders angekaufte und theils nach Schönhausen bey dem Daren von Petersdorf, und theils auf Amt Wasso in Verwahrung genommen, und mit dem Königl. Amts-Siegel versiegelte gestohlene Sachen, welche hier generaliter nur benannt werden, und in folgenden bestehen, als: 1.) in Sinn, als Schiffslein, Decke und eine Schale, worauf die Rahmen ausgefraget. 2.) Franzens-Kleidung, nemlich Ähren, Röcke, Nachtmantel ic. 3.) Ein Manns-Kleid. 4.) Fenster-Guardinen. 5.) Bett-Zeus. 6.) Leinen. 7.) Tisch-Zeus und andere Sachen mehr, vermög oballigster Criminal-Urtheil denen Eigenthümern, wie sie solche mittelst Eides angeben werden, restituiret werden sollen; So wird solches nicht allein in jedermanns Wissenhaft hierdurch bekannt gemacht: sondern es werden auch diejenigen, welche an obgeschickten Sachen einige Ansprache zu haben vermaßen, hierdurch in gleich peremptorie ciffret, in Termino den roten Martii c. Morgens um 9 Uhr allhier auf dem Königl. Amte zu Wasso sich einzufinden, da denn denjenigen, so sich zu einen oder den andern Class hinlänglich legitimiren können, solche verahsorget werden sollen, sub combinatione, daß sie sonst präsumt dices, und nicht ferner gehöret werden sollen, auch eo ipso bezumessen haben, wenn man ihnen in ans hieubenden Fall dafür nicht weiter responsible ist, indem deshalb ein legaler Terminus angesetzt worden.

Da am 16ten Januarii a. o. und folgende Tage die zweyte Classe der Verkauften von Galanterie und Weltkoterie gezogen worden, so sind nunmehr die Listen hier in Stettin bey dem Post-Secretario Anzo, als Collecteur, zum Nachsehen zu bekommen, und können die Gewinnte hiernächst auch abgehörlet werden. Die dritte Classe soll den 17ten April 1751. bey Erziehung des doppelten Einfahrs prompt gezogen werden. Die respective Herren Interessenten aber werden auch dagegen ihre Billiet zur dritten Classe hiernächst 4 Wochen vor der Ziehung, welches den 17ten Martii ist, mit 2 Rthlr. renoviret haben, oder die Billiet sind verfallen, und werden an andere Liebhaber verlaufet. Wie dann auch ohndem einige obandere dritte Loose für den ordinären Einfah 2 Rthlr. an neue Liebhaber, oder an diejenigen, deren ihre Loose in die hafften Koterie entzogen, und an dem Einfah prostraffen sind. Wer sich also annoch in dieser sehr vorthellen hiernächst zur dritten oder letzten Class, worin alle Hauptgewinne färlommen, an neue Liebhaber kein Loos unter 2 Ducaten verfallen werden wird. Der Mann ist allemals noch gratis zu bekommen.

Es verlangt der Herr von Kamin zu Braun, eine Welle von Stettin gezogen einen tüchtigen Mitha len-Burschen, als Koch-Knecht gegen bevorstehenden Walspurgis, auf seiner Wind-Mühle, welcher nicht als sein das Handwerk recht verkehret, als auch gute Aechtheit seines Lebens und Wandels productuen, und etwas Caution gegen laubdäbliche Sinszen stellen kan. Solte hierzu jemand sich finden, der kan sich je eher je lieber bey der Herrschaft zu Braun melden, und die übrige Conditiones berechnen.

Nachdem mit Königl. allersmächtigster Bewilligung, zu Paderwald widerum einige ausländische Familien angezogen, und denselben Hr. Hans Stellen, Acker, Wäthen, Säcken, und Wiesen-Wäse, in ihrem Establishement anzuweisen, auch sehr Frey-Jahre, wenn sie aus eigenen Mitteln anbauen, accordirt werden solle. Als wird solches hiedurch k. laudt gemacht, und die Königl. Post-Conteur zu Anklam, Demostrian, Seyffow ic. hienslich ersucht, solches denen Auswärtigen mittelst Communication des Intelligens-Blattes bekandt zu machen.

Die publicken Intelligens-Blätter werden hiirnschend Benutzet seben können, wasmassen die Eigenthümer dieser desolaten und wüsthenden Häuser zu Müsenthalde wohlmeinend erinnert werden, ihre den Einfall minimirende und bereits eingestürzte Häuser zu rektuiren und in wohlbaren Stand zu setzen, gratis und sonder Entgeld abdiciret und hingegeben werden sollen. Als nun das W.ircersche Haus in der langen Gasse, und das Großsche Wohnhaus in der Erb-Strasse zu Rügenwalde, zur Unierde und Deform der Stadt speculante halb eingestürzt, mithin den völligen Ruin entzogen sehen, die Eigenthümer aber bey dem Magistrat mit leeren W.irsprechungen bis hieher amuliret haben; So wird nunmehr denen Liebhab hiedurch bekandt gemacht: daß selbige ihnen ohntgeltlich übergeben, und mittelst actiölicher Erlaßniss das plenum Dominium darüber zugesignet, und sie in veram realem et actualem possessionem derselben besetztwerden sollen.

Die Aeliche Gerichts Obrigkeit zu Ringenwalde in der Neumarch, machet hiermit dem Publico bekannt, daß der Unterthan und Bauer Christian Gossow, wegen begangener Blut-Schande mit seiner Leibes-lichen Tochter Catharina Gossowin, wie auch einfaches Ehebruchs, ohngefahr vor 3 Monaten in Inquisition gerathen; post litem contestationem aber Gelegenheit ersehen, samt denen Kesseln aus dem Arrest zu escapieren. Da nun von E. Königl. Hochpreiblichen Neumarchischen Criminal-Collegio, nach eingelangten und zurückerfolgten Acten erlannt: den entwichenen Inquisition Christian Gossow, edictaliter in dreyer Herren Länder zu citiren; Als ist derselbe auf den 16ten Febr. 16ten Martii, und 20ten April. a. c. in loco, Schwerin in Pohlen, und Guben in Sachsen, per publica proclamata vorgeladen, sich vor E. Aelichen Ringenwaldischen Gerichte, in Ansehung seines Urteils zu sistiren, oder ansehlendenfalls zu gewärtigen: daß im letzten, als perentorischen Termin, publicatio in contumaciam geschähen werde. Solte nun Citatus Christian Gossow, sich alldro beketen lassen; So werden alle und jede resp. Gerichts-Obrigkeiten ganz dienst- und freundlich nachmahlen requiriret: denselben nicht allein sogleich anhalten, sondern auch nach Ringenwalde Nachricht davon geben zu lassen, damit Citatus gegen Reverales, und Restitution derrer Kosten abgehohlet werden könne. Wobey noch zu gedenken: daß des Inquisition Person bereit in denen Berlinischen Intelligenz-Blättern a. p. pag. 1295, et 1321. describiret worden. Ringenwalde, den 27ten Januarii 1751.

Denen Liebhabern der Hallischen Medicin wird hiedurch gethetet: wie dieselbe anho, auch bey dem Phebler Hempel in Florin zu haben ist; Solte nun jemand, sonderlich von denen Nachbarn, eind und das andere, von gedachter Agency benöthiget seyn, so lan sie derselbe bey ihm melden, der ihm denn so fort dienen wird.

Denen Liebhabern zum Vaken wird hiedurch nachrichtlich kund gethan, daß in der Stadt Rügenswalde nach einige ruhrliegende Stellen befindlich, welche mit guten Nutzen bebauet und zu aller Commodität mit Alimern versehen werden können, woby dieses Beneficium ist; daß zu allen diesen zur Zeit noch unbedaueten Plätzen, Acker, und Wiesen radicaliter belegen, welche der Neuanwende a quocunque possessoris sofort vindiciren kan, und ohne Proceß abgetreten werden müssen. Wozu noch kommt, daß derjenige, so dergleichen Ban enamires, importante Wohlthaten, Borthelle, und nicht geringe Freyheiten, die von Ihro Königl. Majestät in verschiednen Edicis allergnädigst aggreiret und bereit festgesetzt worden, ungeschmälert und ungekränkt genießten soll. Wer demnach bey so favorablen Umständen in dergleichen Anbau resolviren möchte, und sich solcherer Glückseligkeiten theilhaft zu machen gesonnen; Der bester te sich bey E. Edl. Rath zu Rügenwalde anzumelden, der einem jeden mit allen beförderlichen Willen an die Hand gehn wird.

Nachdem auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Befehl, der sogenannte Wolfs-Winkel in der Porphirischen Stadt-Heide geradet, das Holz verkauft, zu Acker und Wiesen nützlich gemacht, und mit 12 Familien besetzt werden soll; die Anschläge wegen der Häuser und Gärten, insgleichen wegen der Nutzung und Abzugung-Kosten, auch schon von der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer approbiret, nicht weniger von Seiner Königl. Majestät in Approbation dieses Wercks 10 Schock Hirschen-Bauholz aus der Stauffischen Heide gesendet worden, und es nur darauf ankommt, daß ein Entrepreneur sich finde, der die Abzugung übernehme. So wird solches hiermit allergnädigst beandt gemacht, und können diejenigen so Lust und Belieben tragen, die Abzugung gänzlich zu übernehmen, oder sich auch nur als Anseilte Nachricht und Anschläge communiciret, und zu Beförderung dieses Wercks alle Hülfe geleistet werden soll.

Als Sr. Königl. Majestät allergnädigst verordnet, daß wegen Anbau der zwey neuen Dörfer im Kiedel bey Edölin, auch Abzug der Acker und Wiesen, mit einem Entrepreneur Handlung geschlossen werden soll; So wird solches hiedurch gehörig beandt gemacht, und diejenigen, so solche Entreprie zu übernehmen Willen tragen, ersuchet, sich je eher je lieber bey dem Magistrat zu Edölin zu melden, da ihnen denn die Anschläge vorgelegt, und mit demjenigen dee die annehmlichsten Conditiones vorschlagen wird, die auf allerhöchste Königl. Approbation contrahiret werden soll.

Als die Nutzung des Stadt-Walles und Rohrverwung auf dem Stadt-Graben zu Anclam verpachtet, insgleichen auch das disjunctiv gewordene Hofe verkauft werden soll; und dazu Termin Licitationis auf den 18ten und 27ten Februarii und 4ten Martii. a. c. angesetzt; So können die ecktrange respective Käufer und Pächter sich in vorbenannten Terminen Morgens um 9 Uhr auf dem Rathhause dafelst melden, ihr Gebot ad Protocolum thun und gewärtigen, daß in ultimo Termin plus licitanti diese Acte zu geschlagen werden sollen.

Magistrat und Gerichte zu Dreesow, machen hiedurch beandt, daß Meister Johann Daniel Schrovin, Bürger und Käschner allhier, aus Stecklin gebürtig, und dessen Ehefrau Margaretha Giese, ohne Leibes-Eben verstorben, von des Defuncti nächsten Inverwandten aber nicht die geringste Nachricht eingelaufen; Als werden hiemit sämtliche Erben in Zeit von drey Monaten, so von den 17ten Decembri, früh um 9 Uhr auf hiesiger Rathhs- und Gerichts-Stube zu stellen, und zur Erbschaft zu legitimiren citiret, und zwar auf den letzten Termin sub prejudicio, oder gewärtig zu seyn, sollt sie nicht erscheinen, und sich legitime

legitimieren, daß sie von der Erbschaft abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und be-
zweckungen, so sich bereits legitimiret, solche gegen Antikung extrahiret werden soll.

Es fehlet jemanden Brentii oper. Tom. 5. 6. 8. wie solche zu Edlingen 1576. bis 1590. heraus ges-
kommen; Sollte jemand diese Tomos zusamment edt: einzeln besigen, und da er sie doch nicht vollständig
hat, eines oder das andere abzulassen willens sey, als worum zu gleich gebeten wird; So beliebe derselbe
solches entweder an den Herrn Halbinsleben an der Marien-Kirche zu Stettin, oder an den Herrn Weid
an der Johanni-Kirche zu Stargard zu melden, und zugleich den Preis nebst der Adresse.

Das Stadt-Gericht zu Anclam, hat in der Intelligenz No. 6. den 30ten Januarii c. notifiziret, daß
das Dionysius Hans daselbst subhastiret werden soll, und selbiges wäre 996 Rthlr. 3 Gr. taxiret; Liebha-
bere könnten sich den 17ten Februarii, 17ten Martii und 17ten April. c. a. des halb um 9 Uhr melden, und
gewärtigen, daß dasselbe plus Licentia soll zugeschlagen werden. Der Eigentümer dieses Hauses
wunderet sich nicht wenig über solchans Verfahren, und fräget bey ihnen hieburch an: wer ihnen Befehl
gegeben hat, ihm sein Haus zu verkaufen, welches Eigentümer noch niemahlen zu veräußern wil-
lens gewesen? Das Stadt-Gericht hat keine Macht an diesem Hause, und steht der Eigentümer gar
nicht unter ihrer Jurisdiction, da dasselbe ihm die Vor- und Ablassung noch nicht gegeben, und die darzu
belegene Partitionen angetroffen, noch den Verkäufer Befehl gegeben hat, die Eviction als ein Essential-
Requitum zu prästiren. Es wird daher jedermanniglich gewarnt, sich nicht in den Kauf dieses Hauses
einzulassen, falls er nicht einen Proceß auf den Hals bekommen, und dadurch das Geld verlustig geben will.

Zu Greiffenhagen ist Ludwig Börcke, ein daffiger Bürger, im Wittver-Stande ohne Leibes-Erben
verstorben. Weil er nun in dieser unglückenden Besend keine Anverwandten hinterlassen, davon auch
er plötzlich gestorben, niemand betandt gemacht, indessen etwas weniges am baaren Gelde verlassen?
So wird dessen Todes-Fall hieburch betandt gemacht, damit wenn noch Freunde von ihm fürhänden, we-
che sich in dieser Erbschaft legitimiren können, in Zeit von 6 Wochen beym Magistrat in Greiffenhagen in
Himmern an der Ober, drey Weilen von Stettin, ihre Legitimation beybringen können.

Des seligen Altkerrn des Sattler-Amts, Michaelis Frau Witwe, will ihr Haus, welches
zwischen des Stellmacher Meister Daniel Andra, und dem Hausbeder Meister Gronow Häusern inne besa-
gen, nebst der in dem Hause gehörigen Wiese, in dem Rechts-Lage nach Fasten dies's Jahres, bey dem löb-
lichen Stadt-Gericht vor- und ablassen; Wer eine gegründete Anfrache zu haben vermerket, der muß sol-
ches alldenn wahrnehmen, im weidigen Fall wird ihm kraft dieses ein ewiges Stillschweigen auferlegt.

Es verkauft Meister Joachim Simon zu Greiffenberg, im Stiffte S. George, sein vor dem Rathhau-
se in den Mittelwiesen nach dem Viehgrabens-Wege stehendes Stück Acker, an den Bürgermeister Weißsch
herten zu Greiffenberg, am 25. Jul. Falls nun jemand wider diesen Verkauf etwas einzuwenden, oder ein
Recht an solchem Stück Acker haben sollte, derselbe las sich in Rathhause in Greiffenberg, in Termin den
22ten hujus melden, und seine Gerechtfame oder Jus contradicendi wahrnehmen, sonst er nach Ablauf die-
ses Termin nicht weiter wird gehöret werden.

Herr Friderich Vorhardt zu Jacobshagen, kauft von dem Herrn Accessor-Inspectore Gebel, sein neu-
erbautes Wohnhaus, nebst einer Hofe Acker, am und für 425 Rthl. Es wird die Auszahlung den Tag
nach Oftern als den 14ten April. a. c. gesehen. Wer also wider diesen Kauf was einzuwenden, oder son-
sten was zu fordern hat, der wolle sich um bestimmte Zeit bey dem Herrn Bürgermeister Spitzgeber melden
und seine Jura wahrnehmen; wiewegen dieser Kauf nach hoher Verordnung betandt gemacht wird.

Als der Besghardische Markt den Tag nach dem Publicischen, nemlich den 19ten Martii a. c. ein-
fällt; So wird dem Publico betandt gemacht, daß solcherhalb der Publicische bis den 23ten Martii, nem-
lich auf den Dienstag nach Ostere aufgesetzt werden.

Als des verstorbenen Kaufmanns zu Anclam, Johann Groten Frau Witwe, ihre daselbst in der
Frauen-Strasse, zwischen des Kaufmanns Gebhards Hause, und Frau Verhäuferin Bude, inne belegene
Wohnhause, cum pertinenciis, als ein Wiedeland und eine Wiese, an dem Bürger und Zimmermann in An-
clam, Meister Christian Schälgen, mit Einwilligung ihrer Kinder verkauft; So wird solches Könial. als
Irrgüldigster Verordnung gemä, nicht nur hieburch betandt gemacht, sondern auch diejenigen, so an dieser
Wohnhause einige Prätensionen zu haben vermerken, zugleich eingeladen, sich innerhalb 14 Tagen gehörig
zu melden.

Es verkauft der Maurer Johann Schmaucke zu Greiffenberg, sein hinter dem Balgenberg belegenes
Stück Acker, welches der Baumann Friderich Rückbus in Kultur gehabt; Und können sich diejenigen so
eine Prätension an gebachten Acker vermerken zu haben, sich binnen 4 Wochen bey dem Herrn Bürgermei-
ster Gebelns allhier melden, widrigenfalls sie davon präcludiret werden.

Es hat Frau Veronica Jacobina, geböhme von Altwitz, verehelichte Frau von Schälffen, ihr el-
genhümliches Gut Johim im Stolpischen Kreise belegen, mit Consens ihres Eheherrn, an den Inspector-
rem zu Rummee, Herrn Christian Sankten, auf 25 Jahr wiederläslich, nach dem Contract vom 23ten May
1750. verkauft, und soll Traditio sowohl, als die Bezahlung des Kauf-Pretil, auf Oftern a. c. gesehen;
welches nachrichtlich dem daran gelegen seyn möchte, kund gemacht wird.

Es wird hierdurch bekandt gemacht, daß der Herr Hofrath, Doctor und Professor Hillmer, aus Berlin, welcher wegen seiner bewundernswürdigen Augen und andern Curen in ganz Europa bekant ist, bey einer Durchreise den 16ten Februario allhier eintreffen, und sich bis den 28sten dieses allhier aufhalten. Welche Personen aus seiner Curen benöthiget sind, können sich unter obbemeldter Zeit, in sein Logis, im Wietbehäusle Potsdam melden.

Seligen Wähler Wipers 700 Thaler sind willken, ist in Werwalde stehendes Haus mit 3 Stuben, und daran gebaueten Stall, nebst Hintern Garten zu verkaufen; Wer demnach Lust und Belieben hat, dore stehende Stücke zu erhandelt, oder daran eine Ansprache und näher Recht zu haben vermeinet, kan sich a dato über 4 Wochen bey der Frau Laffern, oder dem Herrn Bürgermeister Rothsalzen melden, sonst dieselben präcudiret werden sollen.

Der dem loblichen Stadt-Gerichte zu Stettin, soll in dem bevorstehenden Reichstage nach Passau, daß dem Herrn Regierungsrath Löper zugehörige, und in der grossen Oder-Strasse daselbst belegene Haus, vor- und abzulassen werden; welches hierdurch geöfentlich bekant gemacht wird, damit diejenigen so dawider was einzuwenden haben, sich so bald geöfentlich melden können.

Es wird hiermit bekandt gemacht, daß die Frau Krieges-Räthin Kanias, um ihren zu Stargard besondlichen sogenannten Patrimonialen Ackerhof, cum pertinentiis, an Garten, Acker, und Wiesen, in Pohl macht des Herrn Regierungs-Cans. Riß Krausen, an Herrn Schwanden zu Stettin verkauft, und die Tradition auf Marien 1751 geschähen solle. Wer nun an diesen Acker-Ofte cum pertinentiis eine Ansprache zu haben vermeinet, kan sich diersehalb, entweder bey dem Herrn Käufer und Verkäufer melden, und deshalb Anzeig thun, ehe und bevor die Vor- und Ablaßung bey E. Hochedlen Rath zu Stargard darüber geschehet und ertheilet wird.

Es hat der Bürger Peter Kruse zu Gollnow, um sich mit seinen Schwester-Sohn Langern anders ander zu sehn, daß von der Mutter ererbte halbe Haus, auf der Vorstadt Wicke, für die geöfentliche 12 Thlr. 8 Gr. weil keiner dafür mehr geben wollen, angenommen, und ist ihm auch solches dafür zugeschlagen worden, soll auch den 27ten Februar. c. die Verlassung darüber erhalten; welches nach Königl. Verordnung hiermit kund gemacht wird.

Zu Solde hat der Wächmeister Hochlöbl. Herzogl. Polsteinischen Regiments, Herr Gänke, sein daselbst am Markte, zwischen dem Post-Hause und seligen Pfingraths Häusern, innen belegenes Wohnhaus, an dem Kaufmann Herrn Gottfried Strelow, um und für 600 Thlr. verkauft. Diejenigen nun, die an diesem Hause mit Besande eine Ansprache machen zu können vermeinen, haben sich allhier zu Rathhause vor öfentlichen Gerichte den 10ten Februar. 17ten Martii, oder aber doch in Termino ultimo den 2ten April zu melden, und ihre Jura zu dociren, oder der Praclusion zu gewärtigen.

II. Errata.

Das Capital, so à 200 Flr. sub No. 5. et 6. der Intelligenzen dieses Jahres, sub Tit. 9. S. 1. pag. 90. publiciret worden, sollen 2000 Flr. seyn; und wird also ein solches hiemit emendiret. Stettin den 13ten Februario 1751. Königl. Preuss. Pommer. Comtoir d'Adress.

II. Copulirte und ehelich Eingefegnete in Stettin.

Vom 1ten bis den 10ten Februario 1751.

By der St. Marien-Kirche: Christian Erdmann Kayhahn, mit Jungfer Maria Elisabeth Dratmann.
By der St. Jacobi-Kirche: Heinrich Rarger, Bürger und Klein-Händler, mit Jaf. Warsaretha Elisabeth Fleischers. Johann Christian Kopp, Bürger und Alt-Sicker, mit Jaf. Christina Elisabeth Gehrmannens.

12. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 1ten bis den 10ten Februario 1751.

Den 1ten Februario. Der Rittmeister Herr von Puttkammer, vom Gesslerschen Regiment, komt aus Preussen, logirt in 3 Cronen. Ein Edelmann Herr von Kratow, komt von Arenfels, logirt im Landhause. Der Cornet Herr von Dork, vom Stillschen Ennsfasser-Regiment, kommt von Acherleben, sehet durch.

Den 2ten Februario. Hey Edelente von Spenburg, kommt von Wollin.

Den 4ten Februario. Der General-Major Herr von Wldersheim, und der Leutenant Herr von Ödrer, von des Prinz Franz von Braunshweig Regiment, logiren im Potsdam.

Den 5ten Februario. Der Amtmann Kolich, aus Stargard.

Den 6ten Februario. Der Fähnrich Herr von Vristow, vom Rattschen Regiment, ist anhero commandiret. Den

Den 2ten Februart. Der Lieutenant Herr von Donin, außer Diensten, kommt aus Hinter-Vommern, logirt im Landhause. Herr Landrath Marquardt, und Herr Kriegsrath Hille, kommen von Stassgard, logiren bey dem Herrn Kriegsrath Winkelmann. Der Geheimts-Rath Herr von Osten, aus Warschau, logirt im Landhause. Der Administrator Herr Walthar, kommt von Berlin.

Den 3ten Februart. Ein Edelmann Herr von Necker, kommt von Dargis, logirt in den 3 Kronen. Herr Landrath Dahn, kommt von Anclam, logirt im Hofsthan. Ein Courtier, Herr von Krosenfeld, geht dard nach Petersburg.

Den 4ten Februart. Der Lieutenant Herr von Willerbeck, außer Diensten, logirt bey dem Hauptmann Herrn von Dieingshofen. Der Landmarschall Herr von Flemming, insgleichen Herr Landrath von Dervis, logiren im Landhause. Der Obrist-Lieutenant Herr von Heber, aus Sächsischen Diensten, und Herr Landrath von Borch, logiren im Landhause. Ein Edelmann Herr von Flemming, kommt von Bafentia, logirt im weissen Schwan. Der Lieutenant Herr von Flemming, vom Sächsischen Regiment, kommt von Sollenow, logirt bey dem Major Herrn von Lüderis.

Den 5ten Februart. Der Lieutenant Herr von Disfeldt, vom Bagrenthischen Regiment, logirt in den 3 Kronen.

Biertaxe.

	Ma.	Gr.	Sf.
Stettin'sches brann Bisteebier, die halbe Tonne	1	8	
das Quart			8
Stettin'sch ordinair brann und weiss Gerstenbier, die halbe Tonne	1		
das Quart			6
auf Bontellen gezogen			7
Weissenbier, die halbe Tonne	1		
das Quart			6
die Bontelle			7

Brodtaxe.

	Pfund	Loth	Gr.
Für 2 Pf. Gemmel	10		2 3/4
3 Pf. dito	15		1
Für 3 Pf. schön Roggenbrod	30		1 1/2
6 Pf. dito	1	28	3
1 Gr. dito	3	25	2
Für 6 Pf. Handbakenbrod	2	5	1 1/3
1 Gr. dito	4	10	2 2/3
2 Gr. dito	8	21	1 1/3

Fleischtaxe.

	Pfund	Gr.	Sf.
Kindfleisch	1	1	3
Kalbtfleisch	1	1	4
Lammfleisch	1	1	3
Schweinfleisch	1	1	4

Wechsel = CO URS.

Holl. Cour. 36. à 37 pro Cto.
 Hamb. Banco 41 1/2. à 52 1/2. pro Cto.
 Preuß. Cour. 2 pro Cto.
 2 Gr. Stüd. 2 pro Cto.
 Friedr. d'Ors, 1. à 1 1/3. pro Cto.
 6 Pf. Stüd. 1. à 1 1/3. pro Cto.
 Neu 2/3 Stüd. 7. à 8 pro Cto.
 Ducaten, 1 1/3. pro Cto.

Dem 2ten bis den 5ten Februart 1751 sind zu Stettin keine Schiffe aus noch einhaft.

In Getreide ist zur Stadt gekommen.

Dem 4ten bis den 5ten Februart 1751.

	Winkel	Stückel
Weizen	39.	23.
Roggen	145.	6.
Gerste	145.	28.
Malz		
Haber	22.	12.
Erbsen	4.	8.
Buchweizen		
Summa	358.	23.

13. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Dom 5ten bis den 12ten Februarii 1751.

	Wolle, der Stein.	Weizen, der Winfp.	Roggen, der Winfp.	Gerste, der Winfp.	Malz, der Winfp.	Daber, der Winfp.	Erbsen, der Winfp.	Schwartz, der Winfp.	Dorfen, der Winfp.
En	2 R.	20 R.	11 R.	10 R.	—	6 R.	14 R.	—	—
Necklam	—	24 R.	12 R.	11 R.	—	7 R.	16 R.	—	6 R.
Bahn	3 R. 16 gr.	30 R.	11 R.	10 R.	12 R.	6 R.	16 R.	28 R.	8 R.
Belhard	—	32 R.	11 R.	9 R.	11 R.	6 R.	13 R.	—	—
Berwalde	3 R. 12 gr.	26 R.	11 R.	10 R.	12 R.	8 R.	18 R.	9 R.	8 R.
Bublitz	—	—	9 R.	8 R.	8 R.	4 R.	9 R.	—	—
Bütow	—	—	12 R.	10 R.	12 R.	8 R.	9 R.	—	3 R.
Cammin	3 R. 8 gr.	32 R.	12 R.	10 R.	—	9 R.	16 R.	—	—
Carlsberg	3 R. 12 gr.	41 R.	11 bis 12 R.	10 bis 11 R.	—	9 R.	16 R.	—	—
Chelin	—	32 R.	11 R.	10 R.	—	6 R.	14 R.	—	—
Chölln	3 R. 12 gr.	26 R.	11 R.	10 R.	—	5 R. 16 gr.	12 R. 12 gr.	9 R. 12 gr.	—
Daber	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Damm	—	20 bis 21 R.	10 R.	9 bis 10 R.	12 R.	7 R.	16 R.	—	—
Demmin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fiddichow	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Frepenthalde	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Garg	3 R. 16 gr.	27 R.	13 R.	11 R.	—	7 R.	17 R.	—	—
Gellnow	3 R. 12 gr.	32 R.	12 R.	10 R.	—	8 R.	—	—	—
Greiffenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Greiffenhagen	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Gülstow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jacobsdagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jarmen	3 R. 16 gr.	—	12 R.	10 R.	—	—	16 R.	—	—
Jades	—	28 R.	10 R.	8 R.	10 R.	5 R.	16 R.	—	12 R.
Lauenburg	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Maffow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neusardt	—	24 R.	13 R.	11 R.	12 R.	—	14 R.	—	6 R.
Neuwarz	—	24 R.	13 R.	11 R.	11 R.	3 R.	15 R.	16 R.	7 R.
Nesewitz	1 R. 20 gr.	—	—	—	—	—	—	—	—
Pencun	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Platze	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pläitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Polinow	3 R. 16 gr.	34 R.	11 R.	9 R.	—	8 R.	15 R.	—	8 R.
Polgitz	4 R. 8 gr.	24 R.	12 R.	11 R.	—	9 R.	16 R.	—	7 R.
Poritz	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Ragedah	3 R. 16 gr.	23 R.	11 R.	10 R.	12 R.	6 R.	18 R.	24 R.	8 R.
Rogenwalde	—	24 R.	11 R.	9 R.	—	—	—	20 R. 16 gr.	—
Rügenwalde	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Rummelsdahn	—	26 R.	10 R. 12 gr.	9 R.	11 R.	5 R.	—	—	—
Schlawe	—	23 R.	12 R.	11 R.	—	7 R.	15 R.	13 R.	7 R.
Stargard	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Strepitz	—	23 bis 24 R.	13 R. 12 gr.	11 R. 12 gr.	13 R.	8 R.	15 R.	15 R.	6 R.
Stettin, Alt	4 R.	28 R.	10 R.	8 R.	10 R.	6 R.	12 R.	6 R.	8 R.
Stettin, Neu	3 R. 16 gr.	26 R.	9 R. 12 gr.	8 R.	8 R.	6 R.	—	—	12 R.
Stolz	—	24 R.	10 R.	8 R.	9 R.	7 R.	12 R.	—	—
Sempelburg	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Tepto, O. Pom.	—	20 R.	9 bis 10 R.	10 R.	—	6 R.	12 R.	—	4 R.
Tepto, N. Pom.	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Tidemünde	—	24 R.	14 R.	12 R.	—	—	14 R.	—	—
Ulfsum	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Warowen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Werben	3 R.	26 R.	12 R.	10 R.	11 R.	10 R.	14 R.	36 R.	11 R.
Wollin	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wustow	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Diese Nachrichten sind alhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.